

Gartenordnung

Kleingartenanlagen stellen eine Anzahl von Familiengärten dar.

Die Pflege eines gutnachbarlichen Verhältnisses, die Rücksichtnahme zum Nachbarn, die gegenseitige Hilfe und die ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Gartens sind Fundamente des Zusammenlebens. Es ist daher Pflicht eines jeden Pächters, diese Grundsätze zu beachten.

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung innerhalb der Anlage ist nachstehende Gartenordnung Bestandteil des Unterpachtvertrags und deshalb für alle Pächter bindend.

Verstöße gegen die Gartenordnung berechtigen den Verpächter zur Kündigung (siehe § 9 des Unterpachtvertrags sowie § 3 der Satzung).

§ 1 Nutzung

1. Gärten dienen der Erholung. Dieser Zweck muss auch in der Gestaltung zum Ausdruck kommen. Der Anbau einseitiger Kulturen oder solchen von größerem Ausmaß als zur Eigenversorgung erforderlich, ist verboten.

Kleingärtnerische Nutzung ist nur dann gegeben, wenn der Garten als Nutzgarten oder in gemischter Form als Erholungs- und Nutzgarten bewirtschaftet wird, wobei mindestens ein Drittel Anbaufläche für den Anbau von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf zu nutzen ist.

2. Die Nutzung des Gartens und der Baulichkeit zu gewerblichen Zwecken ist verboten.
3. Bei Anpflanzungen ist auf die Nachbargärten Rücksicht zu nehmen, wobei die Bestimmungen des Nachbarrechts von Baden-Württemberg einzuhalten sind.

Das Anpflanzen von hochstämmigen Gehölzen sowie Nadelgehölzen ist verboten.

Vorschriften:

- Bäume dürfen nicht höher als 4,00 m sein,
 - Sträucher dürfen nicht höher als 2,00 m sein,
 - Nussbäume sind grundsätzlich verboten,
 - Süßkirschen sind nur auf schwachwachsender Unterlage erlaubt.
4. Wegbegleitende Anpflanzungen dürfen den Durchgangsverkehr nicht beeinträchtigen. Das Anlegen von Hecken und Umzäunungen sowie die Bepflanzung innerhalb der Einzelgärten muss dem Bepflanzungsplan der Gesamtanlage entsprechen.
 5. Pflanzenabfälle und dergleichen sind im Rahmen einer ordnungsgemäßen Komposthaltung zu verwerten. Das Anlegen von Abfallplätzen außerhalb des Gartens ist verboten. Die Entfernung von Sperrmüll aus dem Garten ist Sache des jeweiligen Pächters.

§ 2 Kulturmaßnahmen

1. Der Pächter verpflichtet sich, die Kulturen innerhalb des Gartens ordnungsgemäß zu pflegen. Dies betrifft insbesondere den Schnitt der Gehölze, den Pflanzenschutz und die Bodenpflege. Auf Beschluss können verschiedene Maßnahmen durch Beauftragte der Vereinsleitung durchgeführt werden. Die Kosten hierfür können auf die Pächter anteilmäßig umgelegt werden.
2. Schädlingsbekämpfung, Pflanzenschutz:

Die Verwendung von Insektiziden und Fungiziden sollte weitestmöglich reduziert werden. Es dürfen nur die für Haus- und Kleingärten ausdrücklich zugelassenen Produkte verwendet werden. Bienenungefährliche, nicht fischgiftige und nützlingsschonende Mittel sind zu bevorzugen. Bei der Ausbringung sind die gesetzlichen Vorschriften zum Grund- und Oberflächenwasser-

schutz einzuhalten sowie die auf der Verpackung genannten Hinweise genau zu beachten.

Herbizide sind im Kleingarten grundsätzlich verboten.

§ 3 Fachberatung, Veranstaltungen, Bekanntmachungen und Versammlungen

Im eigenen Interesse und im Hinblick auf die Gemeinschaft ist der Gartenpächter verpflichtet, an den fachlichen Veranstaltungen wie Vorträge, Kurse und an den Hauptversammlungen teilzunehmen sowie die Bekanntmachungen in den Info-Kästen zur Kenntnis zu nehmen.

§ 4 Tierhaltung

Die Tierhaltung innerhalb der Gartenanlage ist verboten.

Durch mitgebrachte Tiere darf keine Beeinträchtigung von Personen oder Sachen in der Gartenanlage erfolgen.

§ 5 Wegebenutzung und Wegeunterhaltung

1. Der Pächter darf die Wege der Gartenanlage nur mit Handwagen und Schubkarren befahren. Autos und Motorräder sind außerhalb der Anlage abzustellen.
2. Der Pächter ist verpflichtet, den Weg vor seinem Garten frei von Unkraut zu halten und regelmäßig zu reinigen. Graswege sind regelmäßig zu mähen.
3. Beim Abladen von Erde, Dünger und anderen Materialien ist für sofortige Beseitigung und Reinigung zu sorgen.
4. Die Vereinsleitung kann das Befahren der Wege zeitweise oder grundsätzlich untersagen.
5. Entlang der Hauptwege der Gartenanlage sind in den Gärten 0,80 m breite Pflanzenstreifen anzulegen. Diese sind vom Pächter nach Angaben des Vereins zu bepflanzen und zu pflegen, da sie für den Gesamteindruck der Anlage sehr wichtig sind.
6. Kraftfahrzeuge dürfen nur an den hierfür vorgeschriebenen Parkplätzen abgestellt werden. Das Abstellen von Wohnwagen und Anhängern auf Park-, Pacht- oder Wegeflächen ist verboten.
7. Darüber hinaus sind die sonstigen polizeilichen Vorschriften zu beachten.

§ 6 Errichtung von Baulichkeiten

1. Die Errichtung von Baulichkeiten bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die Vereinsleitung. Für die Einholung evtl. erforderlicher öffentlich-rechtlicher Genehmigungen ist der Pächter verantwortlich.
2. Zu Baulichkeiten gehören
 - Gartenlauben,
 - Pergolen,
 - Einfriedungen,
 - Wasserbecken, Feuchtbiotop,
 - stationäre Grillstationen,
 - Kompostlegende, Frühbeetanlagen,
 - Gewächshäuser.
3. Das Gartenhaus muss stets gut unterhalten werden. Hierzu gehören auch die Einhaltung der entsprechenden Vorschriften über Farbgebung und Bauweise. Aufforderungen des Vereins zur Instandsetzung des Gartenhauses muss der Pächter innerhalb einer Frist von sechs Monaten nachkommen.
4. Anbauten, insbesondere Geräteschuppen und dergleichen sind verboten. Das Unterkellern des Gartenhauses ist verboten.
5. Der Verein ist berechtigt, unerlaubte Baulichkeiten und Anbauten auf Kosten des Pächters zu beseitigen, wenn diese nicht innerhalb der gesetzten Frist vom Pächter beseitigt sind.
6. Falls keine Regelungen vom Bebauungsplan oder vom Verpächter oder Eigentümer getroffen wurden, kann ein fest aufgestelltes handelsübliches Gewächshaus auf der Parzelle aufgestellt werden. Die Grundfläche darf 8 m² und die Firsthöhe 2,30 m nicht überschreiten. Verankerung und Aufbau müssen den Bestimmungen entsprechen. Der Aufstellungsort und der Grenzabstand ist mit den Parzellennachbarn und dem Vorstand abzusprechen, die Aufstellung ist beim Vereinsvorstand schriftlich zu beantragen. Das Gewächshaus dient zur Anzucht und Kultur von Pflanzen. Eine Zweckentfremdung berechtigt den Vorstand zum Widerruf der Baugenehmigung. Eine Beheizung des Gewächshauses ist nicht zulässig. Das Gewächshaus wird bei der Wertermittlung nicht berücksichtigt und muss auf Verlangen des Vorstands bei Beendigung des Pachtvertrags wieder abgebaut und beseitigt werden.

Gewächshäuser sind zugelassen ab dem Zeitpunkt der Genehmigung durch die Stadt.

Folienhäuser sind nicht zulässig.
7. Folientunnel mit einer Höhe von 0,60 m dürfen nur in der Zeit von September bis Mai des Folgejahres aufgestellt werden. Danach sind diese unaufgefordert zu entfernen.
8. Die überdachte Fläche je Gartenparzelle darf einschließlich Gartenhaus und überdachter Pergola maximal 24 m² betragen, d. h. bei Überdachung der Pergola ist die Größe des Gartenhauses zu berücksichtigen, wobei eine

Pergolenüberdachung maximal 12 m² betragen darf.

§ 7 Gemeinschaftsarbeit

Gemeinschaftsarbeit ist Pflicht. Sie dient in erster Linie der Errichtung und Erhaltung der Gartenanlage und deren Einrichtungen.

Bei Verhinderung durch Krankheit oder aus anderen zwingenden Gründen kann Ersatz gestellt werden. Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit ist durch Beschluss der Hauptversammlung ein finanzieller Ersatz festgesetzt worden. Die Pflicht zur Gemeinschaftsarbeit wird dadurch nicht ersetzt. Der Vorstand setzt die Durchführung der Gemeinschaftsarbeit fest und überwacht sie.

§ 8 Einfriedungen

1. Die Umzäunung der Gesamtanlage wird vom Verein erstellt und unterhalten. Jeder Pächter hat diesen Zaun pfleglich zu behandeln.
2. Die Zäune innerhalb der Anlage sind vom Pächter nach vorheriger Genehmigung durch die Vereinsleitung und den Bestimmungen der Gartenordnung zu erstellen. Sie sind in gutem Zustand zu halten und dürfen bei Abgabe des Gartens nicht entfernt werden.

Ausführungsbestimmungen:

- a) Diese Zäune sind einheitlich in einer Höhe von 1,00 m zu erstellen.
 - b) Als Material für die Erstellung dieser Zäune darf nur Maschendraht (max. 80 x 80 mm) und Spanndraht in grüner Farbe (DIN RAL 6010, grasgrün) kunststoffbeschichtet, verwendet werden. Drahtgeflechte dürfen nicht verwendet werden.
 - c) Zaunpfosten dürfen die Höhe von 1,10 m nicht überschreiten und müssen ebenfalls mit grüner Farbe (DIN RAL 6010, grasgrün) gestrichen werden.
 - d) Holzscherenzäune dürfen nur nach dem Gesamtplan der Gartenanlage gestaltet werden. Als Anstrich ist Carbolineum naturbraun zu verwenden.
 - e) Tore dürfen nicht höher als der Zaun sein.
3. Zwischen den einzelnen Parzellen sind Zäune grundsätzlich verboten. Dies betrifft auch Abgrenzungen aus Plastik und anderen Kunststoffen sowie Spanndrähte.
 4. Erlaubt ist eine Abgrenzung in Form von Betonrabortplatten in maximaler Höhe von 0,10 m über dem Boden.
 5. Die Verwendung von Stacheldraht ist verboten.

6. Wo Hecken als Außenumzäunung der Anlage dienen, sind diese nach Vorschrift der Vereinsleitung vom angrenzenden Pächter zu pflegen. Der Schnitt und die Düngung dieser Hecke wird vom Verein durchgeführt.
7. Entlang der Wege innerhalb der Anlage ist das Pflanzen von Hecken verboten. Ausgenommen sind Pflanzungen gemäß des Bepflanzungsplans der Gesamtanlage.
8. Hecken innerhalb des Gartens dürfen nicht höher als 1,50 m sein. Unbedingt sind die Grenzabstände zum Nachbarn zu beachten (mindestens 0,80 m).

§ 9 Gemeinschaftsanlagen

1. Alle der Gemeinschaft dienenden Anlagen und Einrichtungen sind schonend zu behandeln. Jeder Pächter ist verpflichtet, die Schäden zu ersetzen, die durch ihn, seine Angehörigen oder Besucher verursacht werden. Er hat jeden entstandenen Schaden sofort der Vereinsleitung zu melden.
2. Sollte eine Meldung nicht erfolgen, so hat der Verursacher mit einer Anzeige wegen Sachbeschädigung zu rechnen.
3. Die Benutzung der Parkplätze steht jedem Pächter, seinen Angehörigen und Besuchern zu. Ein Rechtsanspruch daraus entsteht nicht. Das Waschen und Reparieren von Autos sowie Ölwechsel ist im gesamten Bereich der Gartenanlage verboten.
4. Das Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der ausgewiesenen Parkplätze ist grundsätzlich verboten.
5. Jede eigenmächtige Veränderung an den Gemeinschaftsanlagen und Einrichtungen, die der Allgemeinheit dienen, ist untersagt.

§ 10 Wasserversorgung

1. Die Wasserleitung ist eine Gemeinschaftsanlage, die besonders schonend zu behandeln ist. Schäden an der Hauptwasserleitung und den Wasseruhren müssen sofort der Vereinsleitung gemeldet werden.

Die Kosten der Instandsetzung können auf Beschluss des Ausschusses auf die Pächter umgelegt werden.

Die Kosten für die Instandsetzung der Wasseruhren trägt der jeweilige Pächter. Dies gilt auch dann, wenn der Schaden von Beauftragten des Vereins festgestellt wurde.

Die Unterhaltung der Hauptwasserleitung erfolgt gemeinschaftlich. Der Hauptabstellhahn wird nur vom Vereinsvorsitzenden oder dessen Beauftragten bedient.

2. Jeder Pächter hat die Pflicht, einen Wasseruhrenschaft in den Maßen von mindestens 0,40 x 0,60 m zu erstellen, wobei darauf geachtet werden muss, dass eine Bodenfreiheit von 0,15 cm unter der Wasseruhr vorhanden ist. Außerdem muss die Wasserleitung in der Längsrichtung mittig verlaufen.
3. Jeder Pächter ist verpflichtet, die Termine des Wasseruhreinein- und -ausbaus zu beachten, die jeweils aus den Info-Kästen zu entnehmen sind.
4. Sollten die Schächte zum Wasseruhreinein- und -ausbautermin nicht zugänglich sein, so ist der Beauftragte des Vereins berechtigt, die verschlossenen Teile zu öffnen. Für die dadurch entstandenen Schäden übernimmt der Verein keine Haftung.
5. Die Wasserleitungen sind grundsätzlich im Boden zu verlegen. Der Leitungsdurchmesser darf nicht mehr als $\frac{3}{4}$ Zoll betragen.
6. Jeder Pächter ist verpflichtet, den auf ihn entfallenden Anteil des Wasserverbrauchs zu bezahlen.
7. Den Anweisungen des Verpächters über Wasserverbrauch und Instandsetzungen ist nachzukommen.
8. Besondere Maßnahmen für die Wasserversorgung kann die Vereinsleitung beschließen.
9. Die Wasseruhren werden verplombt. Diese Plomben dürfen nur von Beauftragten des Vereins angebracht und entfernt werden. Beschädigungen an den Plomben sind sofort an die Vereinsleitung zu melden.

Werden vom Pächter Manipulationen an der Wasseruhr (Entfernen der Plombe, Wasserentnahme vor der Wasseruhr, usw.) vorgenommen, so ist dies als Diebstahl zu werten und somit tritt automatisch § 9 Abs. 2 des Unterpachtvertrags in Kraft.

§ 11 Allgemeines

Vereinssatzung, Unterpachtvertrag und Gartenordnung regeln im Zusammenspiel bindend den allgemeinen und organisatorischen Ablauf des gesamten Vereinslebens.

Die Bestimmungen des Unterpachtvertrags haben vor denen der Gartenordnung Gültigkeit, jedoch ist die Gartenordnung ein wesentlicher Bestandteil des Unterpachtvertrags und für alle Pächter bindend.

Kosten, die aufgrund von Verstößen gegen die im Unterpachtvertrag und in der Gartenordnung festgelegten Bestimmungen entstehen, hat der Pächter zu tragen.

Esslingen, im März 2005

Gartenfreunde Esslingen

„Domäne Weil“ e. V.

gez. Vereinsleitung